

Gesendet: Dienstag, 02. Oktober 2018 um 11:06 Uhr
Von: "Gerlach Judith, MdL" <judith.gerlach@csu-landtag.de>
An: "AB jetzt RICHTIG mobil" <abjetztrichtigmobil@gmx.de>
Betreff: Ihr Fragenkatalog

Sehr geehrte XXX,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Fragenkataloges zum Thema Mobilfunk. Dabei bitte ich Sie um Verständnis, dass ich Ihnen aufgrund der großen Menge an Fragen nicht im Einzelnen antworten kann, gerade auch, weil sich viele Fragestellungen (gerade in Bezug auf Strahlenschutz/Gesundheit) überschneiden.

Fest steht: Der Mobilfunk ist eine zentrale Technologie im Zeitalter der modernen Kommunikation. Durch das laufend steigende Datenaustauschvolumen wird eine flächendeckend gute Mobilfunkversorgung immer wichtiger. Ein Leben ohne Handy und Internet ist für die Mehrheit der Gesellschaft nicht mehr vorstellbar, in Mitteleuropa gibt es inzwischen mehr Handyverträge als Einwohner. Die Mobilfunknetze werden weltweit im großen Stil ausgebaut, um den Menschen Kommunikation zu ermöglichen und die Infrastruktur zu modernisieren.

Die Informationen zwischen Sendeanlage und Handy werden über hochfrequente elektromagnetische Wellen übertragen. Die Sendeanlagen unterliegen ab einer isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt der Verordnung über elektromagnetische Felder (Bundes-Immissionsschutzverordnung, 26. BImSchV) und haben die darin angegebenen Grenzwerte einzuhalten. Vor Inbetriebnahme der Sendeanlage muss vom Betreiber eine Standortbescheinigung beantragen werden. Die Bundesnetzagentur prüft im Rahmen der Erteilung der Standortbescheinigung jeden einzelnen Antennenstandort und legt die entsprechenden Sicherheitsabstände - die in der Regel wenige Meter betragen - fest, ab denen die Grenzwerte in jedem Fall eingehalten sind. Alle Sendestandorte in Deutschland werden von der Bundesnetzagentur in einer öffentlich zugänglichen Datenbank geführt. Die Grenzwerte der 26. BImSchV basieren auf den Empfehlungen nationaler und internationaler Expertenkommissionen, wie der Strahlenschutzkommission (SSK), der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die Experten kommen bisher einhellig zu dem Schluss, dass unterhalb der Grenzwerte keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nachgewiesen worden sind.

Elektromagnetische Felder gehen sowohl von Sendeanlagen als auch von Handys aus. Die Feldstärke des Handys am Körper liegt in der Regel deutlich über der Feldstärke, die von den umliegenden Sendeanlagen einwirkt. Daher haben die internationale Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) basierend auf dem aktuellen Stand der Forschung auch einen Grenzwert für Handys festgelegt. Der sogenannte SAR – Wert (spezifische Absorptionsrate) von 2 W/kg darf von den Herstellern der Handys in standardisierten Tests nicht überschritten werden. Handys mit einem SAR – Wert von 0,6 W/kg oder niedriger gelten als strahlungsarm. Um den SAR-Wert möglichst gering zu halten, ist es wichtig, dass das Handy mit möglichst geringer Sendeleistung betrieben wird. Dabei gilt: Je besser die Funkverbindung zwischen Sendeanlage und Handy ist, desto geringere Feldstärken reichen für eine gute Kommunikation zwischen beiden aus. Verschlechtert sich die Funkverbindung, muss das Handy dagegen seine Sendeleistung erhöhen, um die Verbindung zu halten. Unter vergleichbaren Voraussetzungen ist bei einer kürzeren Entfernung zur Sendeanlage auch eine geringere Sendeleistung und somit eine geringere Feldstärke möglich. Aus diesem

Grund sind i.A. nutznahe Sendestandorte vorteilhafter, weiter entfernte Standorte dagegen ungünstiger.

Seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des deutschen Mobilfunk-Forschungsprogramms im Jahr 2008/5 wurden mehrere aktualisierte Gesamtbewertungen des Wissensstands zu biologischen Wirkungen des Mobilfunks veröffentlicht. Um Hinweisen hinsichtlich möglicher langfristiger Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder auf den Menschen nachzugehen, werden auch weiterhin Forschungsarbeiten durchgeführt. Weiterführende Informationen und links zur Wirkung hochfrequenter Felder finden sich auf der Internetseite des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

Es liegt insgesamt auf der Hand, dass sich manche Bürgerinnen und Bürger Sorgen um ihre Gesundheit machen, wenn in ihrer Nachbarschaft ein Mobilfunkmast errichtet werden soll. Der Staat hat allerdings wie – oben genauer ausgeführt – rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, die nach Stand der Forschung Gesundheitsgefahren verhindern.

Mit der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV), zuletzt novelliert im Jahr 2013 gibt es in Deutschland ein Regelwerk, in dem unter Beiziehung wissenschaftlichen Sachverständigen die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunkmasten festgeschrieben sind, namentlich auch Strahlengrenzwerte. Nach ständiger Rechtsprechung der Zivil- wie der Verwaltungsgerichte spiegeln die in der 26. BImSchV enthaltenen Grenzwerte den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung zum Schutz vor Mobilfunkstrahlung wider.

Wie Sie im Wahlprüfstein 3 ausgeführt haben, bieten Glasfaserleitungen bis ins Haus (FttB) immense Vorteile gegenüber Mobilfunk und weisen keine Funkemissionen auf. Es ist richtig: Glasfaserleitungen sind eine technisch hervorragende Technologie und der Ausbau bis zum Haus ist fachlich sehr zu begrüßen. Richtig ist aber auch, dass die leitungsgebundene Datenübertragung über Festnetz den Mobilfunk und künftige 5G-Technologie nicht ersetzen kann, da hier mobile Anwendungen im Vordergrund stehen. Benötigt wird beides: leitungsgebundene und drahtlose Kommunikationstechnik.

Mit freundlichen Grüßen

Judith Gerlach

Mitglied des Bayerischen Landtags

Abgeordnetenbüro

Roßmarkt 34/ 63739 Aschaffenburg

Telefon: (0 60 21) 44 23 20 / Telefax: (0 60 21) 44 23 18

E-Mail: judith.gerlach@csu-landtag.de

